

Gemeindewahlbehörde: **Gemeinde Hinterbrühl**
Verwaltungsbezirk: **Mödling**
Land: **Niederösterreich**

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
2111 Stimmen abgegeben.		
18 Stimmen waren ungültig.		
Von den 2093 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
Aktionsgemeinschaft ÖVP und Unabhängige	808	9
Unabhängige Bürgerliste	357	4
SPÖ - Hinterbrühl	176	2
Freiheitliche Partei Österreichs	188	2
DIE GRÜNEN Hinterbrühl	328	4
NEOS - Das Neue Niederösterreich	236	2

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 23

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Aktionsgemeinschaft ÖVP und Unabhängige	Erich Moser, Mag.
Aktionsgemeinschaft ÖVP und Unabhängige	Ulrike Götterer
Aktionsgemeinschaft ÖVP und Unabhängige	Richard Mayssen, MSc
Aktionsgemeinschaft ÖVP und Unabhängige	Katrin Tschebular
Aktionsgemeinschaft ÖVP und Unabhängige	Peter Pikisch
Aktionsgemeinschaft ÖVP und Unabhängige	Lukas Hanzl
Aktionsgemeinschaft ÖVP und Unabhängige	Hans-Jörg Preiß, Dr.
Aktionsgemeinschaft ÖVP und Unabhängige	Corine Sicher
Aktionsgemeinschaft ÖVP und Unabhängige	Peter Durec
Unabhängige Bürgerliste	Johanna Riedl
Unabhängige Bürgerliste	Stefan Dannenmaier, Dr.
Unabhängige Bürgerliste	Michael Weihs, Dr.
Unabhängige Bürgerliste	Johannes Schwertner, Mag.
SPÖ - Hinterbrühl	Heinrich Holzer
SPÖ - Hinterbrühl	Markus Dietinger
Freiheitliche Partei Österreichs	Karl Eske, Ing.
Freiheitliche Partei Österreichs	Florian Winter
DIE GRÜNEN Hinterbrühl	Albrecht Wagner, Dr.
DIE GRÜNEN Hinterbrühl	Claudia Haider-Kasztler, Mag.
DIE GRÜNEN Hinterbrühl	Judith Schaller
DIE GRÜNEN Hinterbrühl	Johanna Siding
NEOS - Das Neue Niederösterreich	Anita Scherz
NEOS - Das Neue Niederösterreich	Hans Michael Sablatnig

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl.

0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Hinterbrühl, am 27.01.2025

Der/Die Vorsitzende
der Gemeindevahlbehörde

Angeschlagen am: 27.01.20205

Abgenommen am: 11.02.2025



Der Bürgermeister

Mag. Erich Moser